

Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer

DR 1302/06, Az.: 36 sM 2615/06

1.3 Empfänger

Herrn
Matthias Junghans
Vetterstraße 13

09126 Chemnitz

Urschrift = Beglaubigte Abschrift = Ausfertigung des hiermit verbundenen Schriftstückes

Pfändungs- & Überweisungsbeschluss d. Amt
sgerichts Chemnitz vom 02.06.06, Az. 36
habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma

Vertreter: [Redacted]

verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, einem Aktenzeichen und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG bzw. einem anderen beliebigen Unternehmen mit dem Auftrag übergeben, die teilung auszuführen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

tenrechnung (GVKostG)

Gebühren KV 101, 102 Zustellg.- Vers. Zu. Bevl. Geb.	B. Auslagen KV 700 2. Schreibauslagen	3. Wegegelder KV 711	4. Ausl. Pauschale KV 713	Postentgelt f. Zust. KV 701	Summe
10,00	4,00	2,50 0,00	8,60		25,10

Datum

16. Juni 2006
13. Juni 2006



[Redacted Signature]
Ober-Gerichtsvollzieher-in

Abend
Nacht
Zulegen
Gläubiger
Schuldner

Abschrift Ausfertigung

Beglaubigte Abschrift

RECHTSANWALT

An das
Amtsgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2-4
09111 Chemnitz

Antrag: Es wird beantragt, den in der Anlage I zum Beschluss zu erlassenden

die Zustellung - und zwar an den Drittschuldner mit der Aufforderung nach § 840 ZPO - zu vermitteln Zustellung wird selbst veranlasst

Prozesskostenhilfe für die Vollstreckung ist gemäß anliegendem Beschluss bewilligt

Schuldner ist:

ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt lebend

und hat weitere Kinder davon

Ehegatte hat

eigenes Einkommen kein eigenes Einkommen

den dem Schuldner verbleibenden pfändbaren Betrag nach Erbschaften unterhält wird nicht gewährt

den im dortigen Gericht für die Pfändung festzulegen

Schuldtitel und Vollstreckungsbelege anbei

GV Kosten per Lastschriftverfahren einziehen vom u.g. Konto

23.05.2006 (Datum)

13 Juni 2006 (Unterschrift)

Amtsgericht

Anschrift

mit Telefon

Ort und Datum

Geschäfts-Nr. bitte immer angeben!

Chemnitz

Chemnitz, 01.06.06
365M 2675/06

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In der Zwangs-
vollstreckungs-
sache

09669 Frankenberg

PB: Rechtsanwalt

vertreten durch
Bankverbindung

gegen

Matthias Junghans, Vetterstraße 13, 09126 Chemnitz

vertreten durch

Bezeichnung
des Titels,

nach Art, Gericht, Tag,
Geschäfts-Nr.

A.z: 2 F 202/01

Amtsgericht Hainichen vom 25.05.2001,

wegen

Anspruch
des

Gläubigers

13.732,16 Unterhaltsrückstand für die Zeit vom s. Anlage
dazu 6 % Zinsen seit dem 01.02.2006 bis

€ *) Unterhalt wöchentlich/monatlich/vierteljährlich, zahlbar am
jeder Woche/jeden Monats/ jeden Jahres, laufend ab

*) Unterhalt, veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach § 1 § 2 der RegelbetragsVO,
zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab

€ / Prozent des Regelbetrages der ersten Altersstufe, - vermindert - erhöht - um
€ monatlicher anteiliger kindbezogener Leistungen
bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes

€ / Prozent des Regelbetrages der zweiten Altersstufe, - vermindert - erhöht - um
€ monatlicher anteiliger kindbezogener Leistungen
vom siebten bis zur vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes

€ / Prozent des Regelbetrages der dritten Altersstufe, - vermindert - erhöht - um
€ monatlicher anteiliger kindbezogener Leistungen
ab dem dreizehnten Lebensjahres des Kindes

bis

bis auf weiteres

€

Prozesskosten

bisherige Vollstreckungskosten

Drittschuldner
(Firmenbezeichnung
bzw. Vor- und Zuname,
Vertretungsberechtigter,
genaue Anschrift
und Bezeichnung)

Forderung aus
(Erläuterung
Ansprüche A-G
vgl. Rückseite)

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,

Anspruch A

Anspruch B, Art der Leistung Rentenzahlung u. Rentenanwartschaft

Die Pfändung ist gemäß § 850d Abs. 1 Satz 4 ZPO auch für die frühere Zeit als ein Jahr bezüglich der Unterhaltsrückstände
bevorrechtigt, weil der Schuldner seine Unterhaltspflicht schuldhafterweise versäumt hat.

Wegen dieser Ansprüche - sowie der Kosten für diesen Beschluss sowie der Zustellkosten (vgl. Kostenrechnung I, II und III auf der Rückseite) - wird
die angebliche Forderung des Schuldners an den vorstehenden Drittschuldner solange gepfändet, bis der Gläubiger seine Ansprüche

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, nicht mehr an den Schuldner hat sich insoweit jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung enthalten. Zugleich wird Gläubiger die bezeichnete Forderung insoweit zur Einziehung überlassen.

Anspruch A (an Arbeitgeber)

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) unter Berücksichtigung der nachstehenden unter Ziffer A genannten Pfändungsschutzbestimmungen,
- auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs sowie des Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleichs für das abgelaufene Kalenderjahr und alle folgenden Kalenderjahre und auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages.

Anspruch B (an Versicherungsträger u.ä.)

- auf Zahlung aller nach dem Sozialgesetzbuch pfändbaren Geldleistungen. Die Art der Sozialleistung u.ä. ist auf der vorgehenden Seite dieses Beschlusses bezeichnet.

A. Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

Zum pfändbaren Netto-Einkommen ist das Kindergeld in Höhe von _____ zuzurechnen.

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arbeitgeber unmittelbar abführt; ebenso Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt.
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen (alle Bezüge jedoch nur in üblicher Höhe),
3. ein Viertel des Mehrarbeitslohnes,
4. die Hälfte der Bezüge nach § 850a Nr. 2 ZPO (z.B. Urlaubs- und Treuegelder),
5. der sich nach § 850a Nr. 4 ZPO i. V. m. § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO errechnete Freibetrag der Weihnachtsvergütung,
6. Bezüge nach § 850a Nr. 5 bis 8 ZPO (z.B. Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erziehungsgelder, Sterbe- und Gnadenbezüge und Blindenzulagen)

B. Pfandfreier Betrag

Dem Schuldner, der nach Angaben des Gläubigers

ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt lebend ist und 0

weitere unterhaltsberechtignte Kinder hat, dürfen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs von dem nach A. errechneten Nettoeinkommen nur beibehalten bei Auszahlung

Betrag monatlich		Betrag wöchentlich		Betrag täglich	
<input checked="" type="checkbox"/> für Monate	<u>581,- €</u>	<input type="checkbox"/> für Wochen	<input type="checkbox"/> für Tage	<input type="checkbox"/> für Tage	<input type="checkbox"/> für Tage

Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil des Einkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte.

C. Künftiges Einkommen

Die Pfändung umfasst auch künftig fällig werdendes Einkommen, soweit am jeweiligen Zahltag noch Unterhaltsrückstände bestehen, weitere Unterhaltsbeträge fällig geworden sind oder fällig werden.

D. Zusammenrechnung

Es wird Zusammenrechnung der gepfändeten Bezüge gemäß § 850 e Ziffer 2 und 2 a ZPO angeordnet. Der pfändbare Betrag, der sich nach der Zusammenrechnung ergibt, ist in erster Linie aus der Leistung der _____ zu entnehmen.

DRESKE & KÜPPER



Chemnitz, den 01.06.06
 Amtsgericht-Vollstreckungsgericht
 gez. _____ Rechtspliegerin
 Rechtspliegerin/ Rechtsplieger

Pfändung und Überweisung für Unterhaltsrente (1379-VII/04) Bestell-Nr. 33209-00 Soldan Dienst für Rechtliche

I. Gerichtskosten	
Gebühr gem. GKG KV Nr. 1640	€ 15,-
II. Anwaltskosten gem. RVG	
Gegenstandswert:	€ 13.732,16
1. Gebühr VV Nr. 3309	€ 169,80
2. Auslagen Pauschale VV Nr. 7002	€ 20,00
	€ 189,80
3. Umsatzsteuer (MwSt.) VV Nr. 7008	€ 30,37
Summe II	€ 220,17

III. Zustellungskosten (GVKostG)		
1. Gebühr für die Zustellung	a) an Drittschuldner	€
	b) an Schuldner	€
2. Gebühr für die Beglaubigung von	Seiten	€
3. Schreibauslagen,	Seiten	€
4. Auslagen Zustellungsurkunde		€
- für die Zustellung an Schuldner / Drittschuldner		€
5. Wegegeld		€
6. Pauschale für sonstige bare Auslagen		€
dazu: Postgebühr des Gläubigers für die Übersendung des Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher		€
Summe III:		€

Zustellungsurkunde – Abschrift

Dem bezeichneten Empfänger habe ich heute im Auftrag des Gläubigers

SM 2615/06

eine beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstücks
 – Pfändungs- und Überweisungsbeschuß – Vorl. Zahlungsverbot – zugestellt.
 Das mit dieser Zustellungsurkunde verbundene Schriftstück habe ich als **Gerichtsvollzieher**

übergeben, und zwar:

- dem Adressaten persönlich
- einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter):
- dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:
- unter der Zustellanschrift - an folgendem Ort:

Herrn/Frau (Name, Vorname)

, weil ich den Adressaten **in der Wohnung** nicht erreicht habe, dort

- einem erwachsenen Familienangehörigen: - einer in der Familie beschäftigten Person:
- einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

Herrn/Frau (Name, Vorname)

, weil ich den Adressaten **in dem Geschäftsraum** nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

- dem Leiter der Einrichtung - einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

Herrn/Frau (Name, Vorname)

zu übergeben versucht.

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung / in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den - zur Wohnung - zum Geschäftsraum gehörenden **Briefkasten** oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung / die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle **niedergelegt**, und zwar in:

Niederlegungsstelle:

Ort, Str., Hausnr.:

- Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise - abgegeben.
- an der Tür zur Wohnung / zum Geschäftsraum / zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

- in der Wohnung / dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
- in dem Geschäftsraum / dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
- an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung od. kein Geschäftsraum vorhanden ist.

Aufforderung nach § 840 ZPO:

- Auf Verlangen des Gläubigers habe ich den Drittschuldner aufgefordert, binnen zwei Wochen ab heute dem Gläubiger zu erklären:
 - a) ob u. inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
 - b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die gepfändete Forderung machen;
 - c) ob u. wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.
- Der Drittschuldner gab keine Erklärung ab.
- Die auf dem Beiblatt/Rückseite abgegebenen Erklärungen des Drittschuldners sind Bestandteil dieser Zustellungsurkunde.
- Die Erklärung wird innerhalb zwei Wochen gegenüber
 - dem Vollstreckungsgläubiger dem Gerichtsvollzieher
 abgegeben.

Drittschuldner:

[Redacted Name]

[Redacted Address]

[Redacted City]

Begl. Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich mit übergeben / zurückgegeben.
 Den Tag der Zustellung, gegebenenfalls mit Uhrzeit, habe ich auf dem übergebenen Schriftstück / dem Umschlag der Sendung vermerkt. unter der Zustellanschrift an folgendem Ort

Zeit der Zustellung – Aufforderung nach § 840 ZPO – und Unterschrift:

Ort, Datum Uhrzeit (sow. erforderl.) Unterschrift Ober-Gerichtsvollzieher-in

DR 1302/06

SM 2615/06

Rechtsanwalt

09669 Frankenberg

Die Zustellungskosten betragen:

Kostenrechnung (GVKostG)

	KV-Nr.	EUR	EUR
Pers. Zustellung	100	10,00	EUR
Postzustellung	101		
Sonst. Erled. der ZU	600	4,00	EUR
Beglaubigungsgebühr	102		
Dokumentenpausch.	700	2,50	EUR
Wegegeldpausch.	711		
Auslagenpauschale	713	8,60	EUR
Gebühr für Post	701		
Summe		25,10	EUR

Hinweis für Drittschuldner:

Obiger Betrag ist mit einzubehalten und an Gläubiger gegebenenfalls mit zu überweisen.

Schuldner:

Herrn
 Matthias Junghans
 Vetterstraße 13
 09126 Chemnitz

Beglaubigte Abschrift vorstehender Schriftstücke habe ich heute im Auftrag d. Gläubiger Kerstin Daniel Junghans obigen Abschrift u. Geschäftsnummer sowie der Anschrift des Schuldners versehende Sendung der Post zum Zwecke der Zustellung an Schmid. übergeben.

Leipzig, 13.06.06

Leipzig, 13. Juni 2006

Gläubiger
 Schuldner
 Titel
 Forderung
 Drittschuldner

Aufstellung Unterhaltsrückstand

1. Gemäß Versäumnisurteil vom 25.05.2001 des Amtsgerichts Hainichen, 2 F 202/01, besteht ein Unterhaltsrückstand bis 01.04.2001:

Unterhaltsrückstand lt. Urteil (1.320,00 DM =)	674,91 EUR
abzüglich Zahlung vom 20.12.2002	30,00 EUR
abzüglich Zahlung vom 03.04.2003	30,00 EUR

Restunterhaltsrückstand:	614,91 EUR

2. nachfolgender Unterhalt:

Monat	Soll	Zahlung	Rückstand
April 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
Mai 2001	465,00 DM	200,00 DM	265,00 DM
Juni 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
Juli 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
August 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
September 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
Oktober 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
November 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
Dezember 2001	465,00 DM	0,00 DM	465,00 DM
	-----	-----	-----
Zwischensumme	4.185,00 DM	200,00 DM	3.985,00 DM
entspricht:	2.139,76 EUR	102,26 EUR	2.037,50 EUR
Januar 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
Februar 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
März 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
April 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
Mai 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
Juni 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
Juli 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
August 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
September 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
Oktober 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
November 2002	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
Dezember 2002	237,75 EUR	170,00 EUR	67,75 EUR
(Zahlung vom 20.12.2002)			
	-----	-----	-----
Zwischensumme	2.853,00 EUR	170,00 EUR	2.683,00 EUR
Januar 2003	237,75 EUR	0,00 EUR	237,75 EUR
Februar 2003	237,75 EUR	30,00 EUR	207,75 EUR
März 2003	237,75 EUR	170,00 EUR	67,75 EUR
(Zahlung vom 10.03.2003)			
April 2003	237,75 EUR	170,00 EUR	67,75 EUR
(Zahlung vom 03.04.2003)			
	-----	-----	-----
Zwischensumme	951,00 EUR	370,00 EUR	581,00 EUR

„ Gesamtunterhaltsrückstand bis April 2003: **5.916,41 EUR**

**4. Zeitraum Mai 2003-
Januar 2006:**

	Soll	Zahlung	Rückstand
33 Monate x 237,75 EUR	7.845,75 EUR		7.845,75 EUR

abzüglich:

Zahlung von November 2005		10,00 €	7.835,75 EUR
Zahlung von Dezember 2005		10,00 €	7.825,75 EUR
Zahlung von Januar 2006		10,00 €	7.815,75 EUR

5. Gesamtunterhaltsrückstand bis Januar 2006 **13.732,16 EUR**

Stand: 23.05.2006
(sc093703)

